



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 63

Freitag, 3. Juli

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden	509
Gebührensatzung nach §3 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden.....	511
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Baltrum.....	513
Bekanntmachung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn.....	518

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lütetsburg-Norden Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lütetsburg-Norden	519
--	-----

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden

In seiner Sitzung am 10.06.2020 hat der Rat der Stadt Norden die Aktualisierung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden beschlossen.

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersachsen GVBL S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBL S. 113) hat der Rat in seiner Sitzung am 10.06.2020 folgende Satzung beschlossen

§1

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Stadt Norden Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Als Obdachlosenunterkünfte werden zurzeit folgende Unterkünfte genutzt: Hollander Weg 18a, Flökershauser Weg 94/96, Kleine Riege 4 und 5. Bei dringendem Bedarf können weitere Wohnungen, Räume in Pensionen, Ferienwohnungen oder Hotelzimmer als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung

angemietet werden. Diese Unterkunftsmöglichkeiten sind jedoch nicht für dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.

Die in Satz 1 genannten Unterkünfte oder Teile davon können je nach Bedarf –in Anlehnung an die allgemeine Wohnungsmarktlage – für eine längerfristige Nutzung zur Verfügung gestellt werden (mit dem Status einer Übergangswohnung), bis eine geeignete Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu erhalten ist.

§2

(1) Durch die Einweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftlichen Einweisungsbescheid, die Einweisung kann zeitlich begrenzt werden. Im Ausnahmefall kann bei einer unmittelbar bevorstehenden oder bei bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zuerst mündlich erteilt werden. Die schriftliche Einweisung ist dann unverzüglich nachzuholen.

(3) Personen, die nicht in der Einweisungsverfügung genannt sind, dürfen vom Eingewiesenen in der Unterkunft nicht aufgenommen oder beherbergt werden (Ausnahmen regelt die Benutzungsordnung)

(4) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben darin, besteht nicht. Dies gilt auch für Übergangswohnungen im Sinne von §1 Abs. 2 dieser Satzung. Die verwaltende Dienststelle ist vielmehr berechtigt, aus Gründen der Ordnung und Zweckmäßigkeit der Belegung innerhalb der Unterkünfte die Bewohner umzusetzen, oder in geeignetem anderweitigem Wohnraum unterzubringen.

(5) Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder Verstößen gegen sonstige Rechtsnormen können Bewohner ausgewiesen werden. In einem solchen Fall können gegen die betreffenden Personen auch Hausverbote erlassen werden.

(6) Wird die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt, erlischt das Benutzungsrecht.

(7) Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat gleichzeitig mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses alle eingebrachten Gegenstände aus der Unterkunft zu entfernen.

Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann die Stadt Norden die Unterkunft im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Nutzerin bzw. des Nutzers räumen und die persönlichen Gegenstände entsorgen. Die Kosten werden per Bescheid festgesetzt.

Die Stadt Norden haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der Gegenstände.

§3

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und der Übergangswohnungen in der Stadt Norden sind Gebühren nach der jeweiligen geltenden Gebührensatzung zu den Obdachloseneinrichtungen zu entrichten.

§4

Die Ordnung in den Unterkünften und den Übergangswohnungen wird durch eine gesonderte Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung ist auch etwaige Besucher bindend.

§5

Ordnungswidrig im Sinne des §10 Abs. 5 des NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer

- a) Entgegen §2 Abs 2 und 5 dieser Satzung eine Unterkunft oder einzelne Räume ohne Zuweisung bezieht, oder nach Ablauf der Einweisungsfrist weiter nutzt,
- b) Entgegen §2 Abs. 3 Personen in der zugewiesenen Unterkunft aufnimmt oder beherbergt.
- c) Entgegen §2 Abs. 4 einer Umsetzungsverfügung nicht nachkommt.
- d) Gegen die Benutzungsordnung oder gegen Weisungen berechtigter Personen verstößt

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung und der Benutzungsordnung können nach §64 in Verbindung mit §§ 65, 66, 67, 68 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 20.05.2019 in der zurzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld von 5 € bis 50.000 €, die Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.02.2018 außer Kraft.

Norden, den 10.06.2020

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelze

Gebührensatzung nach §3 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden

In seiner Sitzung am 10.06.2020 hat der Rat der Stadt Norden die Änderung der Gebührensatzung für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden beschlossen.

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und der Übergangswohnungen für Obdachlose sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Einweisung und endet durch Ablauf der bestimmten Frist in der Einweisungsverfügung, mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus der Obdachlosenunterkunft oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem genannten Zeitpunkt.

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, aus einer Nebengebühr(Nebenkosten) und bei Unterkünften der Kategorie II und III zudem aus einer Heizkostenpauschale.

Die festgesetzten Gebühren werden auf voll Euro abgerundet. Sie sind monatlich fällig und bis spätestens zum 3. Des Folgemonats an die Stadtkasse Norden zu entrichten.

Soweit die Einrichtungen weniger als einen Monat genutzt werden, beträgt die Gebühr für jeden Nutzungstag 1/30 der Monatsgebühr (Grundgebühr zuzüglich Nebengebühr und Heizkostenpauschale).

Schuldner der Benutzungsgebühr sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte, die in einer Einweisungsverfügung aufgrund des §2 der Satzung zur Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden genannt sind. Mehrere Benutzer innerhalb einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner.

Mit den Nutzungsgebühren sind die Kosten für die Nutzung der Unterkunft, die Kosten der Benutzung der Gemeinschaftsanlagen sowie der Kosten der zu den jeweiligen Unterkünften gehörenden Abstellräume abgegolten.

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

Nebenkosten

Die Kosten der Wasserlieferung, der Abfallbeseitigung, die Kehrgebühren, die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Regenwasser) und die Kosten für den Allgemeinstrom (Treppenhaus und Außenbeleuchtung) werden zusätzlich zu der Grundgebühr (auf der Grundlage der zugewiesenen Nutzungsfläche im Verhältnis zu der Gesamtunterkunftsfläche und den genannten Nebenkosten) erhoben.

Unterkünfte der Kategorie I

Kleine Riege 4 und 5

Die Nutzungsgebühr wird entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro m/2 nach dem im Gebührentarif genannten Betrag berechnet.

Die Kosten für Strom, Wasser und Gas sind direkt an das Versorgungsunternehmen zu zahlen. Die übrigen aufgeführten Nebenkosten werden entsprechend der Regelung zu den Nebenkosten erhoben.

Unterkünfte der Kategorie II

Flökershauser Weg 94/96

Die Nutzungsgebühr wird entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro m/2 nach dem im Gebührentarif genannten Betrag berechnet. Zudem wird eine Heizkostenpauschale entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro m/2 nach der im Gebührentarif genannten Summe erhoben. Die Kosten für Strom sind direkt an das Versorgungsunternehmen zu zahlen. Die übrigen aufgeführten Nebenkosten werden entsprechend der Regelung zu den Nebenkosten erhoben.

Unterkünfte der Kategorie III

Hollander Weg 18a

Die Nutzungsgebühr wird entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro m/2 nach dem im Gebührentarif genannten Betrag berechnet. Zudem wird eine Heizkostenpauschale entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro m/2 nach der im Gebührentarif genannten Summe erhoben. Die Kosten für Strom sind direkt an das Versorgungsunternehmen zu zahlen. Die übrigen aufgeführten Nebenkosten werden entsprechend der Regelung zu den Nebenkosten erhoben.

Gebührentarif:	je m/2 Nutzungsfläche (monatlich)
Kategorie I	4,50 € zuzüglich Nebenkosten
Kategorie II	4,50 € zuzüglich Nebenkosten zuzüglich Heizkostenpauschale je m/2 = 2,30 €

Kategorie III	3,50 € zuzüglich Nebenkosten zuzüglich Heizkostenpauschale je m/2 = 2,30 €
Kategorie IV Übernachtungen im Mehrbettzimmer (Durchgangszimmer)	3 € pro Person per Übernachtung
Kategorie V Angemietete Wohnungen Pensionen oder Zimmer	grundsätzlich bis zur Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 27.02.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Norden, den 10.06.2020

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelze

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Baltrum

Aufgrund der §§ 10, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Seite 589) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. 2007, Seite 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. 2012, Seite 279) hat der Rat der Gemeinde Baltrum am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Steuergegenstand und Steuerschuldner
§ 3	Beginn und Ende der Steuerpflicht
§ 4	Steuermaßstab
§ 5	Steuersatz und Steuerberechnung
§ 6	Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer
§ 7	Anzeige- und Mitteilungspflichten
§ 8	Steuerbefreiungen
§ 9	Datenverarbeitung
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Baltrum erhebt gemäß § 3 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) als örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Absatz 2 a Grundgesetz (GG) eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2

Steuergegenstand und Steuerschuldner

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben jeder Wohnung im Gemeindegebiet, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs verfügen kann. Als Hauptwohnung gilt diejenige Wohnung von mehreren im In- und Ausland, die jemand überwiegend nutzt. Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von abgeschlossenen Räumen, die von ihrer Ausstattung her zumindest zeitweise oder zu bestimmten Jahreszeiten zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können. Eine konkrete Mindestausstattung der Räume (z.B. Kochgelegenheit, Frischwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung, Heizung), sowie planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

(2) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Dies ist insbesondere bei selbst genutztem Wohnraum der Eigentümer, bei dauerhaft vermietetem oder verpachtetem Wohnraum der schuldrechtliche Nutzungsberechtigte; bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung ist der Nutzungsberechtigte Steuerschuldner. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung im Sinne der Abs. 1 und 2 inne, so gilt der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Innehaben der Wohnung aufgegeben wurde oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung für den Steuerpflichtigen entfallen ist.

§ 4

Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Absätze 3 und 4), multipliziert mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 5)

(2) Mietwert ist die aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum (§ 6) geschuldete Nettokaltmiete. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

(3) Für eine Wohnung, für die keine Nettokaltmiete vereinbart ist oder die zu einer Nettokaltmiete unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen wird, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde Baltrum in Anlehnung an die Nettokaltmiete nach dem jeweils aktuellen Mietspiegel für die Gemeinde Baltrum, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig zu entrichten ist, geschätzt.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 3 ist von einer anteiligen Nettokaltmiete entsprechend dem auf die Person entfallenden Wohnungsanteil auszugehen. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von den Mitinhaberinnen/den Mitinhabern individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

(5) Der Nutzungsfaktor der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

Nutzungsstufe	Nutzungsart	Nutzungsfaktor
1	Eigennutzungsmöglichkeit, soweit nicht von den Nutzungsstufen 2 bis 5 erfasst, insbesondere bei einer von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von mindestens 63 Übernachtungstagen oder bei nachträglich nachgewiesener Eigenvermietung mit weniger als 304 Übernachtungstagen	1,0
2	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 62 Übernachtungstagen <u>oder</u> nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 303 bis 322 Übernachtungstagen.	0,8
3	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 21 bis 42 Übernachtungstagen <u>oder</u> nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 322 bis 344 Übernachtungstagen.	0,6
4	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 20 Übernachtungstagen <u>oder</u> nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 344 Übernachtungstagen.	0,4
5	Ganzjährig ausgeschlossene Eigennutzung, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - bei einer ganzjährigen (Dauer-)Vermietung - bei einem Vermittlungsvertrag, der die Eigennutzungsmöglichkeit ausschließt und - bei einer nachgewiesenen ganzjährigen Eigenvermietung (sogenannte reine Kapitalanlage). 	0,0

(5) Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Nutzungsfaktor nach Stufe 1. Der Nutzungsfaktor verringert sich bei vorheriger Vorlage eines Vermittlungsvertrages entsprechend der von vornherein vertraglich begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit für die persönliche Lebensführung oder beim Nachweis von Vermietungstagen auf die Nutzungstufe nachträglich nach Absatz 5. Eine zuviel gezahlte Zweitwohnungsteuer wird nachträglich auf Antrag insoweit erstattet, als Eigenvermietungszeiten durch Vorlage einer des zu führenden Gästeverzeichnisses belegt sind.

§ 5

Steuersatz und Steuerberechnung

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich 15 v H.. des Steuermaßstabes nach § 4 Absatz 1.

(2) Die Zweitwohnungsteuer berechnet sich aus dem Steuermaßstab nach § 4 Absatz 1, multipliziert mit dem Steuersatz nach § 5 Absatz 1.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.

(2) Beginnt die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 1 im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Endet die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so endet die Steuerschuld mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis fällt. Eine darüber hinaus gezahlte Steuerschuld wird auf Antrag erstattet, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Zweitwohnung oder den Wegfall der Eigenschaft aktenkundig belegt.

(4) Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat, hat dies innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich der Gemeinde anzuzeigen. Ggf. die Zweitwohnungsteuer ausschließende Tatbestände haben die Steuerschuldner unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Die Steuerschuldner nach § 2 Absatz 2 sind nach Aufforderung, oder soweit sich Veränderungen zum Vorjahr ergeben haben, bis zum 15. Januar eines Jahres verpflichtet, der Gemeinde schriftlich die auf dem von der Anlage herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung mitzuteilen.

§ 8

Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreit sind Personen,

- a) die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Gemeinde eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Gemeinde befindet,

- b) die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führen und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Gemeinde eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Lebenspartner/innen außerhalb der Gemeinde befindet.

(2) Eine Steuerbefreiung ist nur möglich, wenn die Zweitwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der steuerpflichtigen Person ist.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat und dies der Gemeinde innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich nicht anzeigt;
- b) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 der Gemeinde die Zweitwohnungsteuer ausschließende Tatbestände nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und durch geeignete Unterlagen nachweist;
- c) entgegen § 7 Absatz 2 Halbsatz 1 der Gemeinde nach Aufforderung die auf dem von der Gemeinde herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung nicht mitteilt;
- d) entgegen § 7 Absatz 2 Halbsatz 2 der Gemeinde Veränderungen zum Vorjahr bis zum 15. Januar eines Jahres die auf dem von der Gemeinde herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung nicht mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde vom 18.12.2014, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

(2) Für die in der Zeit vom 01.01.2014 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung wird die nach den Vorschriften dieser Satzung zu berechnende Zeitwohnungssteuer der Höhe nach auf die sich aus der ersetzten Satzung vom 18.12.2014 ergebende Steuerhöhe beschränkt.

Baltrum, den 29.06.2020

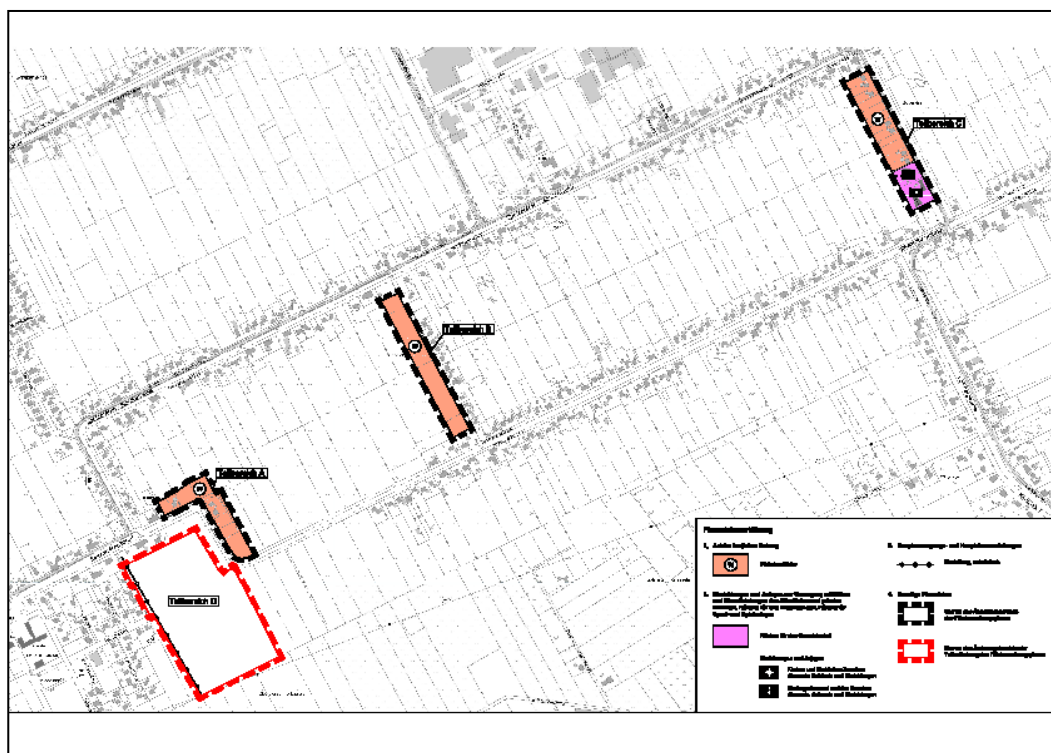
Gemeinde Baltrum

In Vertretung
Olchers

Bekanntmachung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn

Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 12.03.2020 – IV/60.1-2020/198/Ca – die vom Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 20.06.2019 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB tritt die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der ortüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn von Jedermann eingesehen werden. Diese Unterlagen können gemäß § 6a Abs. 2 BauGB außerdem im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de> sowie über die Homepage der Gemeinde Großefehn unter <https://www.grossefehn.de/> abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges
unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Großefehn, 04.06.2020

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lütetsburg-Norden Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lütetsburg-Norden

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lütetsburg-Norden haben auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 5. Juni 2020 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lütetsburg-Norden eine neue Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 6. Juli 2020 bis zum 2. August 2020 im Gemeindebüro, Am Markt 49, 26506 Norden während der Öffnungszeiten (montags: 9:00 bis 11:00 Uhr und donnerstags 15.00-17.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Ferner werden die Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung sind von der Evangelisch-reformierten Kirche am 25. Juni 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lütetsburg-Norden, den 5. Juni 2020

-Die Kirchenrat-

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.